

Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigung der Gemeinde Lossatal (Abwassergebührensatzung - Zentral- AbwGebSZ) vom 02.12.2013

Aufgrund von § 50 Abs. 1 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) und der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in Verbindung mit den §§ 2, 9, 17 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Lossatal in seiner Sitzung am 6. Dezember 2017 nachfolgende

Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigung der Gemeinde Lossatal (Abwassergebührensatzung - Zentral- AbwGebSZ) vom 02.12.2013

beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Abwassergebührensatzung – Zentral- AbwGebSZ der Gemeinde Lossatal vom 02.12.2013

§ 6 wird wie folgt neu gefasst:

§ 6 Höhe der Abwassergebühren

Die Abwassergebühr beträgt je m³ Schmutzwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet und durch eine öffentliche Abwasserbehandlungsanlage gereinigt wird:

- | | |
|--|-----------------------------|
| 1. SZ 1: die Kläranlagen in Kleinzschepa und Körlitz mit den jeweils angeschlossenen oder anschließbaren Grundstücken, | 2,86 €/m³ |
| 2. SZ 2: die an zentrale Kläranlagen im Bereich der Ortsteile Falkenhain, Thammenhain, Dornreichenbach, Mark Schönstädt, Frauwalde und Voigtshain angeschlossenen oder anschließbaren Grundstücke, | 3,40 €/m³ |
| 3. SZ 3: die zentralen Kläranlagen in den Ortsteilen Meltewitz und Heyda mit den jeweils angeschlossenen oder anschließbaren Grundstücken. | 3,51 €/m³ |

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Falkenhain, den 07.12.2017

Weigelt
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen(SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.


Weigelt
Bürgermeister